

DIG Constant 24 Strom

Mit dem **DIG Constant 24 Strom** haben Sie:

- 24 Monate eingeschränkte Preisgarantie (siehe Ziffer 3)
- freie Stichtagswahl
- Öko – Strom aus Wasserkraft
- günstige und sichere Stromversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorkasse oder Kautions an.

1. Für welche Verwendungszwecke ist der Strom im Tarif DIG Constant 24 Strom bestimmt?

Der von DIG gelieferte Strom wird nur für die Zwecke des eigenen Verbrauchs durch den Kunden zur Verfügung gestellt. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG Constant 24 Strom nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

2. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Strompreis im Tarif DIG Constant 24 Strom zusammen?

2.1. Der Strompreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthält die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb des Stroms und die Umsatzsteuer. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Zusätzlich enthält der Strompreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere die folgenden Belastungen:

- die Netzentgelte,
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung
- die Konzessionsabgabe,
- die Stromsteuer,
- die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, und § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung und
- über die Entgelte für den Betrieb mit konventionellen Zählern hinausgehende Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mME) bzw. intelligente Messsysteme (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, wenn Ihre Messstelle bei Vertragsschluss mit einer mME bzw. einem iMS ausgestattet ist und DIG mit Ihnen die Übernahme, der sich daraus ergebenden Mehrkosten durch DIG vereinbart hat (sog. kombinierter Vertrag).

3. Welche Preisbestandteile umfasst die eingeschränkte Preisgarantie im Tarif DIG Constant 24 Strom?

3.1. Für den Tarif DIG Constant 24 Strom gilt eine einmalige 24-monatige eingeschränkte Preisgarantie, die alle Preisbestandteile mit Ausnahme (1.) der Umsatzsteuer, (2.) der in Ziffer 2.2 genannten Belastungen sowie (3.) künftiger Steuern, künftiger Abgaben und anderer künftiger staatlich veranlasster Belastungen im Sinne von Ziffer 4.5 umfasst. Die Dauer der Preisgarantie berechnet sich ab Lieferbeginn (siehe auch § 17 der beigefügten AGB).

3.2. Während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie werden Preisänderungen nach Ziffer 4 nur in Bezug auf die in Ziffer 3.1 genannten Ausnahmen durchgeführt.

4. Wann und wie ändert DIG seine Preise im Tarif DIG Constant 24 Strom und welche Rechte haben Sie?

4.1. Preisänderungen durch DIG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen

lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2 maßgeblich sind. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Für Preisänderungen werden nur solche Kostenänderungen berücksichtigt, die für DIG bei Vertragsschluss nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrem konkreten Umfang nicht vorhersehbar waren. Während des Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen.

4.3. DIG wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

4.4. Übt DIG ein Recht zur Änderung der Preise aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Die sonstigen Kündigungsrechte (siehe auch § 24 der beigefügten AGB) bleiben unberührt.

4.5. Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, soweit die hoheitliche Regelung eine Weitergabe an Sie nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der hoheitlichen Regelung die Zuordnung zu dem mit Ihnen bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

4.6. Die gesetzliche Regelung des § 41 Abs. 6 EnWG zu unveränderter Weitergabe der dort genannten Mehr- oder Minderbelastungen bleibt unberührt.

5. Nachträgliche Installation einer modernen Messeinrichtung (mME) oder eines intelligenten Messsystems (iMS)

5.1. Ist Ihre Messstelle bei Vertragsschluss mit einem konventionellen Zähler ausgestattet, so gilt der abgeschlossene Vertrag bzw. Tarif nur für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern. Erfolgt daher später die Einrichtung einer mME bzw. eines iMS, endet der vorliegende Vertrag mit vollendeter Einrichtung der mME bzw. des iMS automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Parteien nicht eine Fortführung nach Ziffer 5.2 vereinbaren.

5.2. Aufgrund der Einrichtung einer mME bzw. eines iMS ergeben sich im Vergleich zum Betrieb mit konventionellen Zählern geänderte Entgelte, die DIG an den Messstellenbetreiber zu entrichten hat. DIG wird Ihnen unverzüglich nach Kenntnis von der geplanten Einrichtung der mME bzw. des iMS ein Angebot zur Fortführung des Vertrags mit neuen Preisen und Konditionen unterbreiten. Sind Sie damit einverstanden, wird der Vertrag mit den neuen Preisen und Konditionen fortgesetzt.

5.3. Die Parteien werden sich wechselseitig unterrichten, sobald sie vom geplanten Einbau Kenntnis erlangen.

6. Wie lange sind Sie im Tarif DIG Constant 24 Strom an den Vertrag gebunden?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigefügten AGB).

7. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung haben Sie im Tarif DIG Constant 24 Strom?

Sie haben im Tarif DIG Constant 24 Strom hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl.

Bei Vertragsbeginn können Sie als Stichtag für die Jahresabrechnung den Monatsletzten eines beliebigen Kalendermonats bestimmen.

8. Bündelprodukte und Wartungsdienste?

Mit der Lieferung gebündelte zusätzliche Leistungen oder besondere Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIG Deutsche Industriegas GmbH für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung verwiesen.

Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!

Günstiger Strom. Sichere Versorgung.

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Stromversorgers, Netz-Ummeldung) für Sie.